

**Dritte Satzung zur Änderung
der Satzung zur Erweiterung und Änderung
der Prüfungs- und Studienordnungen,
Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund
der Corona-Pandemie an der Universität Bayreuth
(Corona-Satzung)**

vom 17. August 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund der Corona-Pandemie an der Universität Bayreuth (Corona-Satzung) vom 22. April 2020 (AB UBT 2020/027), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2020 (AB UBT 2020/072), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 erhält der Satz die Satznummer 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Werden in den Prüfungs- und Studienordnungen Fristen, in Anknüpfung an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen genannt, so können diese auf bis zu drei Wochen verkürzt werden.“
2. In § 6 wird der bisherige Wortlaut Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹In Studiengängen, die als Zugangsvoraussetzung die Ableistung eines Praktikums vorsehen, ist eine Immatrikulation für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 bereits vor dem Nachweis des Praktikums möglich. ²Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.“

3. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

**„§ 8
Praktikum**

- (1) ¹In Studiengängen können im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 vorgeschriebene Praktika ganz oder teilweise durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden. ²Das Nähere legt der zuständige Prüfungsausschuss fest.
- (2) ¹Soweit die Satzungen für den Zugang zu Abschlussarbeiten die Ableistung eines Praktikums voraussetzen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verschiebung des Praktikums auf einen späteren Zeitpunkt zulassen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, aufgrund der Corona-Pandemie an der Ableistung des Praktikums im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/2021 gehindert gewesen zu sein. ²Abs.1 gilt entsprechend.
- (3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Praktika, die nach § 34 LPO I in einem Lehramtsstudiengang vorgesehen sind.“

4. Der bisherige § 8 wird § 9.

**§ 2
Inkrafttreten**


Diese Satzung tritt am 18. August 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Eilentscheides der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 11. August 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. August 2020, Az. A 3362 - I/1a.

Bayreuth, 17. August 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 17. August 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 17. August 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 17. August 2020.